

## AMT KLÜTZER WINKEL

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN

**Betrifft:** Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 36 für die Ortslage Manderow – westlicher Teil im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen hat in ihrer Sitzung am 25.02.2025 den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 36 Ortslage Manderow – westlicher Teil im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Hohenkirchen wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und
- im Osten: durch bebaute Grundstücke an der Scheperdiek und die rückwärtige Bebauung an der „Alt Jassewitzer Straße“,
- im Westen: durch die beidseitige Bebauung zur Straße „Zum Wald“,
- im Süden: durch die Straße „Am Hechtsoll“ und die im Bestand vorhandene Bebauung südlich der Straße „Am Hechtsoll“, durch die begrenzende Bebauung westlich der Straße „Zum Wald“, südlich der Straße „Am Hechtsoll“, den Ortsausgang an der „Alt Jassewitzer Straße“ und die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Scheperdiek.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Hohenkirchen ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

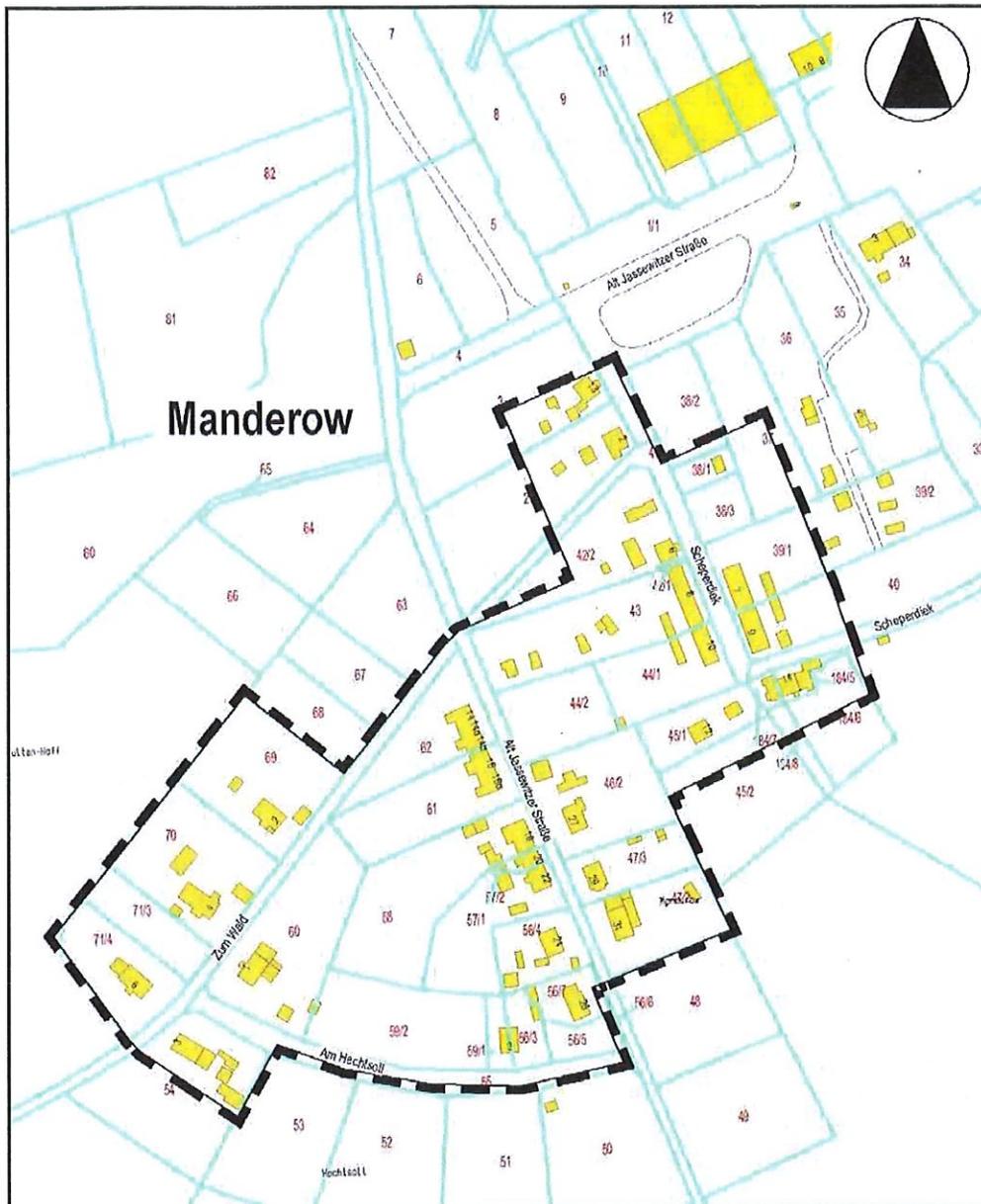
Es bestehen folgende Planungsziele:

- Sicherung der allgemeinen Wohnnutzung (Dauerwohnnutzung),
- Regelung der Zulässigkeit von gewerblichen Nutzungen,
- Ausschluss von Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO.

**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Weiterhin wird bekannt gemacht, dass der einfache Bebauungsplan Nr. 36 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Übersichtsplan



Quelle: ALKIS von Juni 2019

Hohenkirchen, den 25.4. 2025

  
Jan van Leeuwen  
Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen

